

**VEREINTE
NATIONEN**

Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/235
9. Juli 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 132

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses
(A/51/921)]

51/235. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit der der Rat die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern eingerichtet hat, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1092 (1996) vom 23. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/236 vom 7. Juni 1996 über die Finanzierung der Truppe,

erneut erklärend, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

¹A/51/755 und Korr.1 und Add.1.

²A/51/851 und Korr.1.

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

angesichts der Zustimmung der Regierung Griechenlands, im Prüfungszeitraum einen Teil ihres jährlichen freiwilligen Beitrags zur teilweisen Deckung der Verpflichtungen der Vereinten Nationen in bezug auf Kündigungsentschädigungen für zivile Ortskräfte zu verwenden,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, die freiwillige Beiträge auf das zur Finanzierung der Truppe für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 eröffnete Sonderkonto entrichtet haben,

feststellend, daß die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, daß Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten³, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 13. Mai 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 13.326.013 US-Dollar, was 15 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge für den Zeitraum vom 16. Juni 1993 bis zum 30. Juni 1997 entspricht, stellt fest, daß etwa 23 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

³S/1994/647; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*.

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 einen Betrag von 48.000.800 Dollar brutto (45.877.800 Dollar netto) zu veranschlagen, worin ein Betrag von 1.939.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und ein Betrag von 1.131.000 Dollar für die Kosten der Kündigungsentschädigungen für zivile Ortskräfte für den Zeitraum der Beschäftigung nach dem 15. Juni 1993 eingeschlossen ist;

8. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. Juni 1997 hinaus zu verlängern, sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Drittels der Kosten für die Truppe in Höhe von 15.292.600 Dollar aus freiwilligen Beträgen der Regierung Zyperns und des von der Regierung Griechenlands zugesagten Betrags von 3.731.333 Dollar, den Betrag von 28.-976.867 Dollar brutto (26.853.867 Dollar netto), einschließlich eines Betrags von 2.7-68.667 Dollar nach Ziffer 12, für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 2.414.738 Dollar brutto (2.237.822 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschuß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die Beitragstabelle für das Jahr 1998⁴ zu berücksichtigen;

⁴Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

9. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.123.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, freiwillige Beiträge auf das Sonderkonto für die Truppe zu entrichten, um die Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, ihren noch ausstehenden Verpflichtungen im Hinblick auf die zivilen Ortskräfte nachzukommen;

12. *nimmt Kenntnis* von der Zusage der Regierung Griechenlands, auf Ad-hoc-Basis für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 für die Truppe einen Betrag von 2.768.667 Dollar aus ihren jährlichen freiwilligen Beiträgen von 6,5 Millionen Dollar zu der Truppe für diesen Zweck vorzusehen;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind.

14. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste anzulegen, die Ereignisse und Umstände zu prüfen, die dazu geführt haben, daß die Vereinten Nationen zur Zahlung einer Kündigungsentschädigung an zivile Ortskräfte der Truppe verpflichtet sind, einschließlich aller Aspekte der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit der Mitarbeiter der Vereinten Nationen, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweifünfzigsten Tagung aufzunehmen.

101. Plenarsitzung
13. Juni 1997